

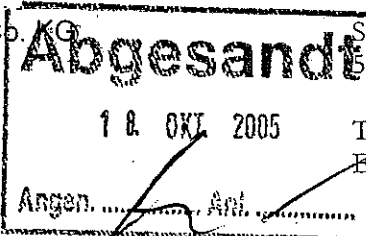


Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord

1) Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG  
Polcher Str. 113

56727 Mayen



Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 - 0  
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Herr Schaeffgen  
08.08.2005

Mein Zeichen  
Meine Nachricht vom

21/51.0-054/05 We

Auskunftsart  
Telefon/Fax (persönlich)  
E-Mail (persönlich)  
Herr Wengler  
-2068/ -882068  
Michael.Wengler@sgdnord.rlp.de

Dienstgebäude  
Zimmer

Stresemannstraße 3-5  
233

Datum

13.10.2005

### Genehmigung

zur Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Festbrennstoffkessels (Kessel 3 des Kraftwerks) für den Einsatz von Fangstoffen und Spuckstoffen aus der Papier-/Kartonproduktion  
Leistungserhöhung von 12,6 MW auf 18 MW

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), i.V.m. Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 in der z.Z. geltenden Fassung, i.V.m. § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 08.07.2004 wird Ihnen - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter - die Genehmigung zur Erweiterung der Feuerungsanlage durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 12,6 MW auf 18 MW nach Maßgabe der mit diesem Bescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht auf Basis der Antragsunterlagen und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Dem Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG konnte entsprochen werden, somit konnte das Verfahren entsprechend den Bestimmungen für das vereinfachte Verfahren gemäß §19 BImSchG durchgeführt werden. Die bisher erteilten Genehmigungen bleiben unberührt, soweit sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert werden.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Brennstoffzufuhr, die Änderung des Kessels und die entsprechende Anpassung der MSR-Technik.

<b>Abteilungen/Referate:</b>	<b>Dienstgebäude:</b>	<b>Telefaxnummer:</b>	<b>Konten der Regierungskasse:</b>	<b>Besuchszeiten:</b>
- Zentralabteilung	- Stresemannstr. 3-5	(0261) 1202200	Landeszentralbank Koblenz	montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz	- Stresemannstr. 3-5		Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)	14.00 - 16.00 Uhr
- Wasservirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Zentralreferat Regionalstelle Koblenz	- Neustadt 21	(0261) 1202503	Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale Koblenz	freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
- Raumordnung, Landespflege, Bauwesen	- Kurfürstenstraße 12 - 14	(0261) 1202955	Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)	
	- Stresemannstr. 3-5		Sparkasse Koblenz	
			Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	
				Genehmigung Festbrennstoffkessel

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 12 BImSchG unter nachstehenden Nebenbestimmungen:

1. Die Anlage darf nur mit folgenden Einsatzstoffen (Brennstoffen) betrieben werden:
  - 1.1 Erdgas und Biogas (Zünd- und Stützfeuerung)
  - 1.2 Fang- und Spuckstoffe aus der Papier-/ Kartonproduktion mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von nicht mehr als 1 Prozent des Gewichts, berechnet als Chlor
  
2. Die Feuerungsanlage ist so zu betreiben, dass die Anforderungen für „Verbrennungsanlagen“ gemäß § 4 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1633) sicher eingehalten werden. Das vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebene Rundschreiben vom 01.09.1994 IG 13-51 134/3 GMBI. 1994 S. 1231 (*Anlage*) ist dabei, u.a. hinsichtlich der Anordnung der Temperaturmesseinrichtung, zu beachten.
  
3. Die Anlage ist nach der Änderung so Errichten und zu Betreiben, dass die Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas folgende Werte jeweils nicht überschreiten:
  - 3.1 kein Tagesmittelwert darf folgende Emissionsgrenzwerte überschreiten:

a) Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	10 mg/m <sup>3</sup>
c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,	10 mg/m <sup>3</sup>
d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,	1 mg/m <sup>3</sup>
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,	50 mg/m <sup>3</sup>
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m <sup>3</sup>
g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 mg/m <sup>3</sup>
h) Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>
  
  - 3.2 kein Halbstundenmittelwert darf folgende Emissionsgrenzwerte überschreiten:

a) Gesamtstaub	30 mg/m <sup>3</sup>
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	60 mg/m <sup>3</sup>

---

d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m <sup>3</sup>
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m <sup>3</sup>
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	400 mg/m <sup>3</sup>
g) Quecksilber und seine Verbindungen angegeben als Quecksilber	0,05 mg/m <sup>3</sup>
h) Kohlenmonoxid	100 mg/m <sup>3</sup>

3.3 kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, darf folgende Emissionsgrenzwerte überschreiten:

a) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,  
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,  
insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>

b) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,  
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,  
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,  
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,  
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,  
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,  
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,  
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,  
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,  
insgesamt 0,5 mg/m<sup>3</sup>

c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),  
angegeben als As  
Benzo(a)pyren  
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd  
Wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co  
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und  
Bleichromat), angegeben als Cr  
insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>;

oder

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As

Benzo(a)pyren *BaP*

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd

Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co

Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr

insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>

- 3.4 kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, darf den Emissionsgrenzwert für die in Anhang I der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Dioxine und Furane von 0,1 ng/m<sup>3</sup> überschreiten. Der Wert wird angegeben als Summenwert nach dem in Anhang I der Verordnung festgelegten Verfahren.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

4. Nach der wesentlichen Änderung der Anlage sind unverzüglich durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle Messungen gemäß § 13 der 17. BImSchV in der z.Z. geltenden Fassung durchführen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 8 Wochen nach den Messungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vorzulegen.
5. Die kontinuierlichen Messeinrichtungen an der Anlage sind an den Stand der Messtechnik i.V.m. den Anforderungen der §§ 11 und 12 der 17. BImSchV in der z.Z. geltenden Fassung anzupassen.
6. Die kontinuierlichen Messeinrichtungen sind nach der wesentlichen Änderung der Anlage unverzüglich durch eine von der obersten Landesbehörde bekannt gegebene Stelle (auf Anforderung kann eine Liste entsprechender Stellen zugesandt werden) kalibrieren zu lassen.

Hinweis: Die Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV zuletzt geändert am 14.08.2003 sind im übrigen unmittelbar rechtsverbindlich.

Anforderungen, die sich aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG ergeben:

7. Das vorgelegte Überwachungskonzept zur Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Berichterstattung (mit Ergänzung vom 13.10.2005) wird bis auf Weiteres gebilligt. Da die diesbezüglichen Anforderungen für den hier zum Einsatz kommenden Brennstoff „Fangstoffe und Spuckstoffe aus der Papier-/ Kartonproduktion“ nicht abschließend geklärt sind, wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Auflagenvorbehalt erklärt. Dies erfolgt mit dem, durch das Schreiben vom 13.10.2005 erklärten Einverständnis. Das Überwachungskonzept und die Berichterstattung hinsichtlich dem Brennstoff „Erdgas“, erfolgt wie von Ihnen angegeben, im Einklang mit der Entscheidung 2004/156/EG der Europäischen Kommission vom 29.01.2004 (Monitoring Leitlinien).
8. Bis zum April eines jeden Jahres, erstmalig im Jahre 2006, ist bei der Deutschen Emissionshandelsstelle eine Anzahl von CO<sub>2</sub> –Berechtigungen abzugeben, die den durch die genehmigte Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen entspricht.

Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ergeben:

9. Nach der Änderung des Kraftwerkes darf die Dampfkesselanlage nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage hinsichtlich ihres Betriebs auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft worden ist.

**Begründung:**

Die Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG, Polcher Straße 113, 56727 Mayen hat am 08.08.2005 die wesentliche Änderung des Kraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Dampf beantragt. Bei der Änderung handelt es sich um die Leistungserhöhung des Fangstoffkessels.

Das Vorhaben bedarf entsprechend § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer Genehmigung.

Bereits am 06.07.2005 wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, dass Vorhaben ohne öffentliche Bekanntmachung – also gemäß dem vereinfachten Verfahren – durchzuführen. Dem Antrag konnte nach Vorlage entsprechender Unterlagen entsprochen werden.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus Lfd. Nr. 1.1.1 Abs. 1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 281).

Die zu beteiligenden Behörden haben ihre Stellungnahmen abgegeben. Die Genehmigungsentscheidung erfolgte nach Prüfung des Antrages. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden berücksichtigt.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, wenn die Anlage entsprechend den im Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen errichtet und betrieben wird.

Die Genehmigung war daher zu erteilen. Hinsichtlich der Pflichten, die sich aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ergeben, musste eine vorläufige Lösung gefunden werden, da die Ermittlungspflichten für CO<sub>2</sub> Emissionen bei dem hier vorliegenden Brennstoff nicht abschließend geklärt sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

We 17/10/05  
(Michael Wengler)

§ 18, 16

**Anlagen: Kostenbescheid, 1 Plansatz, 1 Rundschreiben des BMU, 2 Nachträge zum Plansatz**

2) Mehranschlüsse an Ref. 31, Ref. 32, Stadtkomm. Mayen, Ref. 23  
UBA (DEHSt) → Erledigung durch We

3) 2. d. A. V 4

4) WV bei We